

Einwohnergemeinde

Wald



Datenschutzreglement

Die Einwohnergemeinde **WALD** erlässt folgendes

Datenschutzreglement

- | | |
|---------------------------------------|---|
| <p>Listen a) Grundsatz</p> | <p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben. ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über a) den Empfänger, b) die Auswahlkriterien, c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen, d) das Datum der Bekanntgabe. Diese Liste ist öffentlich.</p> |
| <p>b) Verfahren</p> | <p>Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p> |
| <p>c) Sperrung</p> | <p>Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an Private sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p> |
| <p>d) Aus der Einwohnerkontrolle</p> | <p>Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p> |
| <p>e) Aus anderen Datensammlungen</p> | <p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen; c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> |

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 6

Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. Die Gemeindeschreiberei führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekanntgeben:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberei.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberei zuständig.

Elektronische Abrufverfahren

Art. 9

¹ Die Kantonspolizei darf mit einem Abrufverfahren auf die für ihre Aufgabenerfüllung nötigen Daten der Einwohnerkontrolle zugreifen. Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Vertrag.

² Das Einrichten weiterer elektronischer Abrufverfahren ist untersagt. Vorbehalten bleiben

- a) Regelungen des übergeordneten Rechtes;
- b) in einem Reglement der Stimmberechtigten geschaffene ausdrückliche Regelungen.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 10

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ge-

meinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Art. 11

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 12

b) Einsicht in eigene Akten

¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Eine Gebühr von Fr. 30.-- bis Fr. 300.-- kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn

- a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
- b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 Buchstabe a) ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

Art. 13

c) Berechtigung und weitere Ansprüche

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 400.-- erhoben.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Datenschutzreglement der Gemeinde Englisberg vom 19. März 1996 und das Datenschutzreglement der Gemeinde Zimmerwald vom 20. März 1996 aufgehoben.